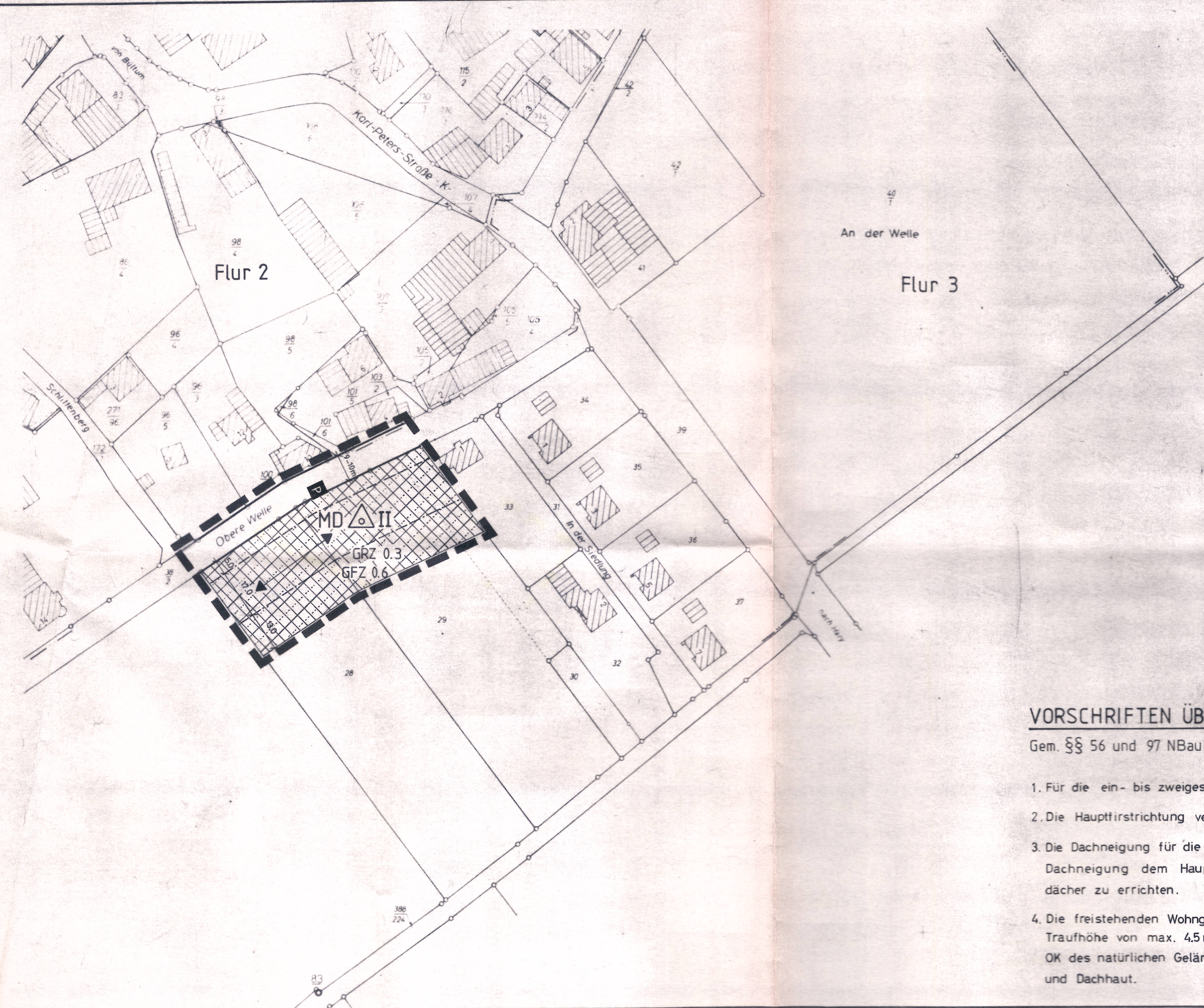


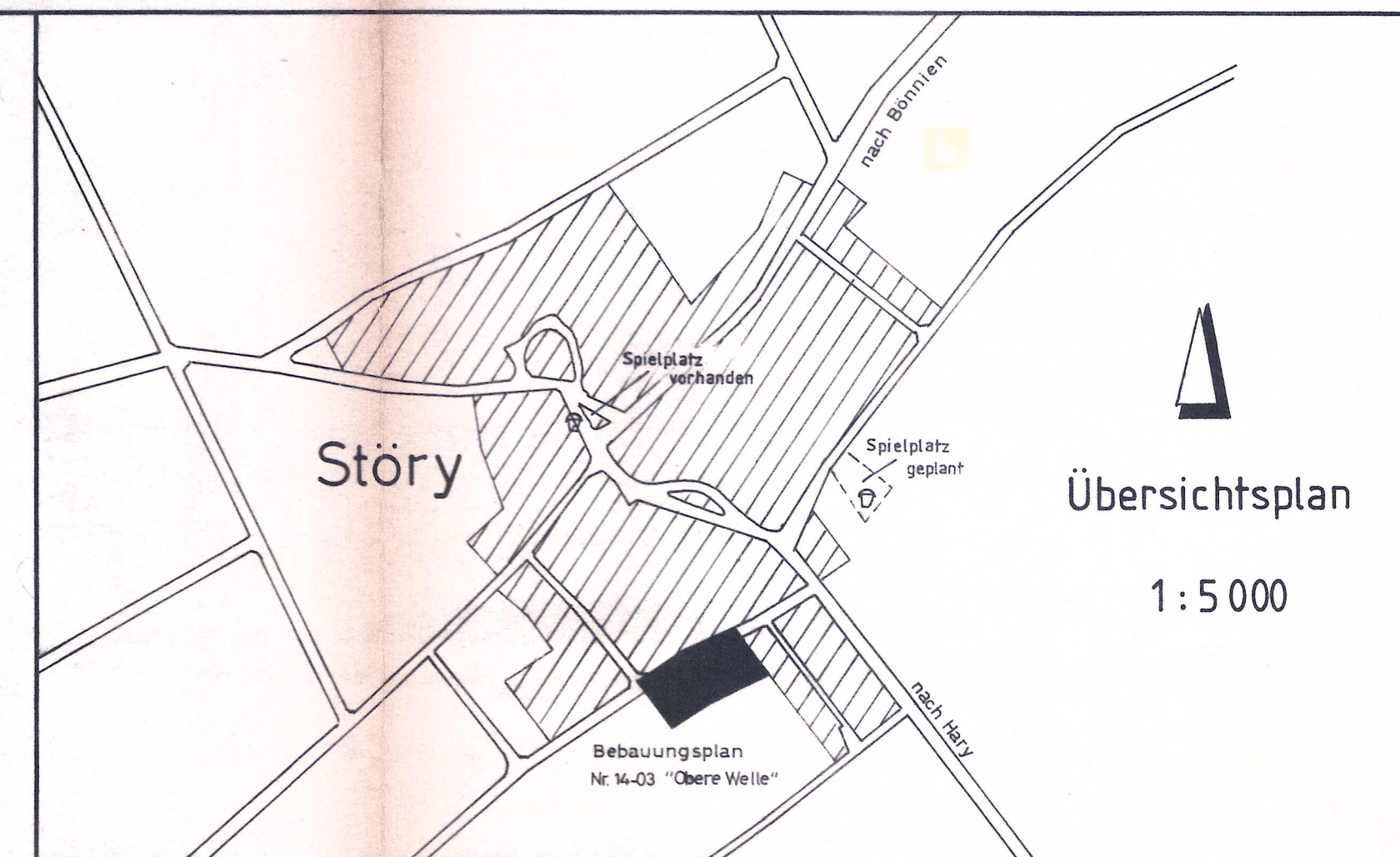
Landkreis Hildesheim  
STADT BOCKENEM  
Gemarkung Störy



Maßstab 1:1000

**VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG DER GEBÄUDE**

- Gem. §§ 56 und 97 NBauO i.V. mit § 1 DVBBauG
- Für die ein- bis zweigeschossigen freistehenden Wohngebäude ist das Satteldach verbindlich.
  - Die Hauptfirstrichtung verläuft rechteckig zur südwestl. Grundstücksgrenze des Flurstückes 29.
  - Die Dachneigung für die Hauptgebäude beträgt 30°-40°. Nebengebäude und Garagen sind mit der Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen oder mit in der Ansicht waagerechten Flachdächer zu errichten.
  - Die freistehenden Wohngebäude sind straßenseitig eingeschossig zu errichten, dabei darf eine Traufhöhe von max. 4,5m über vorh. Gelände nicht überschritten werden. Gemessen wird von OK des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut.



**ZEICHENERKLÄRUNG**

- Art der baulichen Nutzung**  
Dorfgebiet  
gem. § 5 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**  
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
(Bleibt die Zahl der Vollgeschosse unter der festgesetzten Höchstgrenze, so darf die dafür zulässige Geschosflächenzahl den Höchstwert nach § 17 BauNVO nicht überschreiten.)  
Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO  
Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenzen**  
offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 BauNVO  
Baugrenze gem. § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen**  
Straßenverkehrsflächen  
gem. § 9(1) Ziff. 11 BBauG  
Öffentliche Parkfläche  
P  
Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9(7) BBauG  
Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9(1) Ziff. 2 BBauG

**Präambel**  
Auf Grund des § 1 Abs. 4 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.11.1974 (BBl. I S. 2254, Fern. S. 2477), zuletzt geändert durch die Beschleunigungsnovelle vom 4.11.1984 (BBl. I S. 949), und der §§ 54 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 24.11.1974 (Nds. GVBl. S. 950), zuletzt geändert durch § 36 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 21.11.1998 (Nds. GVBl. S. 107) i.V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (VV-BauG) vom 20.11.1974 (Nds. GVBl. S. 950), zuletzt geändert durch Entscheidung des OVG 14 Lander, Niedersächsische Verwaltungs-Hofst. vom 19.12.1979 (Nds. GVBl. S. 239/1980) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1990 (Nds. GVBl. S. 365), hat der Rat der Stadt B O C K E N E M diesen Bebauungsplan Nr. 14 - 03 beschlossen aus der Planzeichnung und dem nachstehenden/ebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der folgenden öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.  
Bockenem, den 03.11.1981

**Planverfasser**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der  
Conterra Planungsbüro GmbH, 3380 Goslar 1  
Goslar, den 03.06.1981  
Planverfasser

**Genehmigung**  
Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Bezirksregierung Hannover (Az.: 399.8-2102/2-16-1-54/92/81) vom heutigen Tage unter Auflagen/Bedingungen gemäß § 10 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die hinsichtlich genehmigten Teile sind auf Antrag der Stadt Bockenem vom ..... genehmigt/teilweise genehmigt/abgelehnt.  
Hannover, den 01.03.1982  
Bezirksregierung Hannover  
Im Auftrag  
gez. Teckert

**Aufstellungsbeschuß**  
Der Rat der Stadt B O C K E N E M hat in seiner Sitzung am 19.03.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 - 03 beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 7 Abs. 4 BBauG am 22.03.1980 ortsbüchlich bekanntgemacht.  
Bockenem, den 03.11.1981

**Offenlegungsbeschuß**  
Der Rat der Stadt B O C K E N E M hat in seiner Sitzung am 19.03.1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.03.1979 ortsbüchlich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.03.1981 bis 21.03.1981 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.  
Bockenem, den 03.11.1981

**Beitritt zu Auflagen / Maßgaben - entfällt -**  
Der Rat der Stadt B O C K E N E M ist dem in der Genehmigungsvorgang vom ..... dem genehmigten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung aufgeführten Auflagen/Bedingungen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.  
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Bedingungen vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsbüchlich bekanntgemacht.  
Bockenem, den .....  
STADT BOCKENEM  
gez. Wilke  
Stadtdirektor

**Eingeschränkte Beteiligung (nicht durchgeführt)**  
Der Rat der Stadt B O C K E N E M hat in seiner Sitzung am ..... dem genehmigten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.  
Den Beteiligten in Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.  
Bockenem, den .....  
STADT BOCKENEM  
gez. Wilke  
Stadtdirektor

**Bekanntmachung**  
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 21. April 1982 im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim (Nr. 17/1982) bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 21. April 1982 rechtsverbindlich geworden.  
Bockenem, den 22. April 1982  
STADT BOCKENEM  
gez. Wilke  
Stadtdirektor

**Verfahren- und Formvorschriften**  
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.  
Bockenem, den .....  
STADT BOCKENEM  
gez. Wilke  
Stadtdirektor

**Satzungsbeschuß**  
Der Rat der Stadt B O C K E N E M hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 18.10.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.  
Bockenem, den 03.11.1981  
STADT BOCKENEM  
gez. Wilke  
Stadtdirektor

**Planunterlage**  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.09.1981).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Hildesheim, den 23.06.1981  
Katasteramt Hildesheim  
... des Unterschrift ...

STADT BOCKENEM  
BEBAUUNGSPLAN  
NR.14-03 "OBERE WELLE"

Für das Gebiet südl. der Straße "Obere Welle", ab Einmündung der Straße "Schlittenberg" bis zur westl. Grundstücksgrenze des Anwesens Nr.3 und in einer Tiefe von 35,0m auf den Parzellen 28 u.29

**Baugenehmigungsvermerk**  
Die Übereinstimmung vorestehender Abschrift/Ablichtung mit der hier vorgelegten Originalabschrift/Ablichtung wird beglaubigt.  
Die Abschrift/Ablichtung wird nur zur Vorlage bei ..... erteilt.  
3205 Bockenem, den 24. Mai 1982  
Stadt Bockenem - Der Stadtdirektor  
im Auftrage:  
Stadtspektor z. A.  
Landkreis Hildesheim